

Satzung der St. Hubertus Schützenbruderschaft 1861 e.V. Kobern



Fassung 05/2019



„St. Hubertus“ Schützenbruderschaft 1861 e. V. · Kobern



§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "St. Hubertus Schützenbruderschaft 1861 e.V. Kobern".

Er hat seinen Sitz in Kobern-Gondorf/Mosel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen (VR 955).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
- b) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- c) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



„St. Hubertus“ Schützenbruderschaft 1861 e. V. · Koblenz



Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über den Neuabschluss, Veränderungen und die Aufhebung von Dienstverträgen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliederneuaufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Maßgebend ist der Eingang der Austrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen und vereinsinternen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und grobem unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen.



„St. Hubertus“ Schützenbruderschaft 1861 e. V. · Koblenz



Über die Beschwerde entscheidet ein von der Mitgliederversammlung für diesen Zweck gebildeter Ausschuss, dem kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angehören darf.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Zahlungsverpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Bei Abstimmungen sind nur die aktiven Schützen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

In den geschäftsführenden Vorstand sind nur aktive Schützen wählbar.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die vom Vorstand einzuhaltende Einladungsfrist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bzw. der persönlichen Einladung.



„St. Hubertus“ Schützenbruderschaft 1861 e. V. · Koblenz



§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Brudermeister)
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassierer
- d) dem Schießmeister
- e) dem Jungschützenmeister.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen vertretungsberechtigt. Die Rechtsgeschäfte dürfen in ihrer Gesamtheit den Habenbestand der Vereinskasse nicht übersteigen. Zum An- und Verkauf von Grundstücken, für das Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäfte, die den Rahmen von 5.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (Mitgliederbeschluss) befugt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 9 Ausschüsse

Für bestimmte Teilbereiche können Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie ein allgemeiner Jahresbericht sind im Protokollbuch schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



„St. Hubertus“ Schützenbruderschaft 1861 e. V. · Kobern



§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein für bestimmte Teilbereiche Ordnungen geben.

Insbesondere gibt sich der Verein eine Ordnung für die Benutzung der Schießanlage und der Halle, sowie eine Ordnung über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Ordnungen werden mit mindestens einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit der Auflage zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu. Mit der Auflösung und Abwicklung ist der Vorstand betraut.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen werden durch diese Satzung aufgehoben.

Kobern-Gondorf, 09. Mai. 2019

gez.
Bernd Sauer
(Brudermeister)

gez.
Bert Obertreis
(Geschäftsführer)